

KLEIN ODER KLEINSTUNTERNEHMEN GEMÄSS ANHANG I ZUR AGVO¹

Erläuterung zur Berücksichtigung von Daten (Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz und Bilanzsumme) von Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen und zur Berechnung der Mitarbeiterzahlen

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob ein eigenständiges Unternehmen vorliegt oder auch Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen bei Berechnung der Anzahl der Mitarbeiter bzw des Jahresumsatzes oder der Bilanzsumme (jeweils im Sinne des Anhangs I zur AGVO) zu berücksichtigen sind (die Unternehmenstypen sind in Punkt 1 unten näher erläutert). Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl eines Unternehmens sehen Sie bitte die Erläuterungen in Punkt 2 unten.

Zur Frage in welchem Umfang die Daten (Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz und Bilanzsumme) von Partnerunternehmen bzw verbundenen Unternehmen jeweils tatsächlich zu berücksichtigen sind, sehen Sie bitte Punkt 4 unten.

Ein Unternehmen kann **nicht** als KMU (und daher auch nicht als KKV) angesehen werden, wenn 25% oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden. Das gilt nicht in den in Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Anhangs I zur AGVO angeführten Fällen (diese Sonderfälle sind in Fußnote 4 angeführt). Das heißt der Status eines Unternehmens als KMU ist nicht ausgeschlossen, wenn eine in Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Anhangs I zur AGVO genannte öffentliche Stelle eine Beteiligung zwischen 25% und 50% an dem Unternehmen hält und das Unternehmen kein mit dieser öffentlichen Stelle verbundenes Unternehmen ist. Ein solches Unternehmen gilt weiterhin als eigenständiges Unternehmen (siehe hierzu auch Fußnote 4).

1 Unternehmenstypen

In der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO werden drei Unternehmenstypen danach unterschieden, welche Beziehungen zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses iSd Artikel 3 des Anhangs I zur AGVO bestehen.

1.1 Typ 1: Eigenständiges Unternehmen

Dabei handelt es sich um all jene Unternehmen, die nicht zu einem der beiden anderen Unternehmenstypen (Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen) gehören.

Das Unternehmen ist eigenständig, wenn es

- keine Anteile von 25%² oder mehr an einem anderen Unternehmen hält.

¹ Anhang I zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO).

² Bezogen auf das Kapital oder die Stimmrechte, wobei die jeweils höhere Prozentzahl zu berücksichtigen ist. Dazu ist der prozentuale Anteil der Beteiligungen zu addieren, die jedes verbundene Unternehmen an diesem Unternehmen hält.

- nicht zu 25%³ oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw öffentlicher Stellen ist. Bitte beachten Sie aber die bestehenden Ausnahmen.⁴

Daneben erstellt das Unternehmen keine konsolidierte Bilanz und ist auch nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten, das eine konsolidierte Bilanz erstellt. Das Unternehmen ist somit kein verbundenes Unternehmen.⁵

1.2 Typ 2: Partnerunternehmen

Unter diesen Unternehmenstyp fallen jene Unternehmen, die umfangreiche Finanzpartnerschaften mit anderen Unternehmen eingehen, ohne dass ein Unternehmen dabei mittelbar oder unmittelbar eine tatsächliche Kontrolle über das andere ausübt. Partnerunternehmen sind Unternehmen die nicht eigenständig sind, die aber auch nicht untereinander verbunden sind.

Das Unternehmen ist Partnerunternehmen eines anderen Unternehmens, wenn

- es unmittelbar einen Anteil zwischen 25%⁶ und nicht mehr als 50%⁷ an diesem anderen Unternehmen hält.
- dieses andere Unternehmen unmittelbar einen Anteil zwischen 25%⁸ und nicht mehr als 50%⁹ an dem Unternehmen hält. Bitte beachten Sie die bestehenden Ausnahmen¹⁰.

Daneben erstellt das Unternehmen keinen konsolidierten Jahresabschluss, in den dieses andere Unternehmen durch Konsolidierung einbezogen wird und ist das Unternehmen auch nicht durch Konsolidierung in den Abschluss dieses anderen bzw eines weiteren Unternehmens, das mit diesem verbunden ist, einbezogen.¹¹

³ Siehe Fußnote 2.

⁴ Ein Unternehmen gilt weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind: (a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet; (b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck; (c) institutionelle Investoren einschließlich regionaler Entwicklungsfonds (d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio EUR und weniger als 5000 Einwohnern.

⁵ Es kann auch Fälle geben, in denen ein Unternehmen über eine Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen mit einem anderen Unternehmen verbunden ist und somit als verbundenes Unternehmen gilt. Auch kann es Fälle geben, in denen ein Unternehmen einen konsolidierten Abschluss freiwillig erstellt, ohne hierzu verpflichtet zu sein. In diesem Fall ist das Unternehmen nicht zwangsläufig ein verbundenes Unternehmen und kann lediglich ein Partnerunternehmen sein. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob das Unternehmen eine der in Artikel 3 des Anhangs I zur AGVO genannten Bedingungen erfüllt.

⁶ Siehe Fußnote 2.

⁷ Siehe Fußnote 2.

⁸ Siehe Fußnote 2.

⁹ Siehe Fußnote 2.

¹⁰ Bitte beachten Sie auch Fußnote 4.

¹¹ Siehe Fußnote 5.

1.3 Typ 3: Verbundenes Unternehmen

Dieser Unternehmenstyp entspricht der wirtschaftlichen Situation von Unternehmen, die entweder durch mittelbare oder unmittelbare Kontrolle der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte (auch durch Vereinbarungen oder in manchen Fällen durch natürliche Personen, dh Gesellschafter) oder durch die Fähigkeit, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben, einer Unternehmensgruppe angehören.¹²

Soweit sie dem Zweck der Definition der Größenklassen entsprechen, stimmen die Kriterien zur Bestimmung des Unternehmenstyps mit jenen Kriterien überein, die in Artikel 22 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen¹³ verwendet werden. Ein Unternehmen weiß daher, dass es als verbundenes Unternehmen gilt, wenn es gemäß dieser Richtlinie verpflichtet ist, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen, oder durch Konsolidierung in den Jahresabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird, das zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses verpflichtet ist.¹⁴

2 Mitarbeiterzahl und Jahreseinheiten

Die Mitarbeiterzahl eines Unternehmens wird in Jahresarbeitseinheiten (JAE) angegeben.

2.1 Wer zählt zu den Mitarbeitern?

- Lohn- und Gehaltsempfänger des betreffenden Unternehmens;
- Für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und Arbeitnehmern gleichgestellt sind;
- Mitarbeitende Eigentümer;
- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw Berufsausbildungsvertrag haben sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt.

2.2 Wie wird die Mitarbeiterzahl berechnet?

Eine JAE entspricht einer Vollzeitarbeitskraft, die während des gesamten betrachteten Jahres im oder für das Unternehmen tätig war. Die Mitarbeiterzahl wird in JAE angegeben. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder im Rahmen irgendeiner Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeiter wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt.

Die Dauer von Mutterschafts- und Elternurlaub wird nicht mitgerechnet.

¹² Für die Definition eines "Verbundenen Unternehmens" sehen Sie bitte Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I zur AGVO. Beachten Sie bitte auch die Bestimmungen der Unterabsätze 2-5 des Artikels 3 Absatz 3 des Anhangs I zur AGVO.

¹³ Zuvor bereits in Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss.

¹⁴ Siehe Fußnote 5.

3 Eintritt der Qualifizierung

Wichtig: Ein Unternehmen, verliert bzw erwirbt den Status eines kleinen Unternehmens beziehungsweise eines Kleinstunternehmens erst dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte kommt (siehe auch Artikel 4 Absatz 2 des Anhangs I zur AGVO).

4 Umfang der Berücksichtigung der Daten von Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen¹⁵

Die Daten (Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz und Bilanzsumme) zur Feststellung der Größenklassen werden grundsätzlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des Unternehmens erstellt.

Eigenständige Unternehmen ziehen hierfür ausschließlich ihre eigenen Jahresabschlüsse heran.

Hat ein Unternehmen Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen, werden die Daten auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens erstellt oder — sofern vorhanden — anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens beziehungsweise der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht. Zu den so ermittelten Daten werden die Daten der vorhandenen Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens, die diesem unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung der Daten von Partnerunternehmen erfolgt **proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten** (wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird). Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung wird der höhere dieser Anteile herangezogen. Abschließend sind 100 % der Daten derjenigen direkt oder indirekt mit dem betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen zu addieren, die in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

Die maßgeblichen Daten der Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens sind aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden gegebenenfalls die Daten der mit diesen Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen zu 100 % hinzugerechnet, sofern die Daten in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

Die maßgeblichen Daten der mit dem betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen sind aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden gegebenenfalls die Daten der Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen, die diesen unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, anteilmäßig hinzugerechnet, sofern sie in den konsolidierten Jahresabschlüssen der verbundenen Unternehmen nicht bereits anteilmäßig so erfasst wurden, dass der entsprechende Wert mindestens dem Anteil entspricht, der aufgrund der Anrechnungsregelung für Partnerunternehmen heranzuziehen ist.

Ist die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen, wird die Mitarbeiterzahl berechnet, indem die Daten der Unternehmen, die Partnerunternehmen dieses Unternehmens sind, anteilmäßig hinzugerechnet und die Daten der Unternehmen, mit denen dieses Unternehmen verbunden ist, addiert werden.

¹⁵ Vgl. Artikel 6 des Anhangs I zur AGVO.